



Statuten der SAC Sektion Bodan

vom 21. Mai 2021

Abkürzungen	AV	Abgeordnetenversammlung des Zentralverbandes
	GV	Generalversammlung der Sektion
	PK	Präsidentenkonferenz des Zentralverbandes
	SAC	Schweizer Alpen-Club SAC
	ZV	Zentralvorstand

Bemerkung Für die bessere Lesbarkeit wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Es gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen für beide Geschlechter.

NAME, ZWECK UND AUFGABEN

Art. 1 Name und Sitz

- ¹ Unter dem Namen «SAC Sektion Bodan» (im Folgenden «Sektion Bodan») besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er organisiert sich im Rahmen der Statuten, Reglemente und sonstigen Ausführungserlasse des Schweizer Alpen-Club SAC (im Folgenden «SAC») selbständig. Er ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.
- ² Der Sitz der Sektion Bodan befindet sich am Wohnort des Präsidenten.

Art. 2 Zweck und Aufgaben

- ¹ Die Sektion Bodan vereinigt Menschen, die sportlich, kulturell oder wissenschaftlich an der Bergwelt interessiert sind.
- ² Ihr Aktivitätenbereich umfasst:
 - a. sowohl die klassischen alpinen Sportarten als auch neuere Formen des alpinen Freizeit- oder Leistungssports;
 - b. jene Formen kultureller Aktivitäten, die im Zusammenhang mit dem Alpinismus, der Bergwelt und ihrer Erhaltung stehen;
- ³ Ihren Zweck sucht die Sektion Bodan insbesondere durch folgende Aufgaben zu erreichen:
 - a. Organisation eines Touren- und Kursprogramms für unterschiedliche Anspruchsgruppen;
 - b. Förderung der alpinechnischen Aus- und Weiterbildung, insbesondere von Tourenleitern;
 - c. Ausbildung und Förderung der SAC-Jugend;
 - d. Betrieb und Unterhalt einer Kletterhalle;
 - e. Betrieb und Unterhalt der Länta-Hütte;
 - f. Herausgabe eines Sektionsbulletins und Auftritt in den elektronischen Medien;
 - g. Förderung der Massnahmen zur Erhaltung einer intakten Bergwelt;
 - h. Unterstützung der Bestrebungen zur Erhaltung des Rechts auf freien Zugang zur Bergwelt. Die Sektion Bodan kann zur Wahrung ihrer Interessen den Rechtsweg beschreiten.

MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitgliedschaft

- ¹ Die Mitgliedschaft in der Sektion Bodan kann in den im Beitragsreglement des SAC definierten Kategorien Jugend, Familie oder Einzelmitgliedschaft erworben werden. Eine Mitgliedschaft ist ab dem 6. Altersjahr möglich. Das Stimm- und Wahlrecht wird ab dem Jahr erlangt, in dem das 16. Altersjahr vollendet wird.

- 2 Mit dem Beitritt in die Sektion Bodan ist automatisch auch die Mitgliedschaft im SAC verbunden.
- 3 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Mitgliederdienst als Vertretung des Vorstandes der Sektion Bodan auf Grund einer schriftlichen Anmeldung. Die Namen der neu aufgenommenen Mitglieder werden im Sektionsbulletin veröffentlicht.
- 4 Jedes neue Mitglied erhält bei seinem Eintritt in die Sektion Bodan die Sektions- und Zentralstatuten, das Clubabzeichen und den Mitgliederausweis. Nach 25, 40 und 50 Jahren Mitgliedschaft erhält das Mitglied von seiner Stammsektion eine Auszeichnung.
- 5 Mitgliedschaft in mehreren Sektionen des SAC ist statthaft. Rechte und Pflichten gegenüber dem SAC bestehen in solchen Fällen nur bei der vom Mitglied zu bezeichnenden Stammsektion.
- 6 Der Übertritt von einer Sektion in eine andere ist möglich. Er ist durch die neue Sektion an die bisherige sowie an den SAC zu melden.
- 7 Personen, die sich um die Sektion Bodan oder den SAC besonders verdient gemacht haben, können von der GV auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 8 Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich der Stammsektion einzureichen. Bei einem Austritt während des Kalenderjahres bleiben die Beiträge für das ganze Jahr geschuldet; eine Pro-Rata Rückerstattung findet nicht statt.
- 9 Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber der Sektion Bodan oder dem SAC nicht nachkommen oder ihren bzw. seinen Interessen zuwiderhandeln, können vom Vorstand der Sektion oder mit Einverständnis der Sektion vom ZV des SAC ausgeschlossen werden. Wer aus einer Sektion rechtsgültig ausgeschlossen worden ist, darf ohne Einverständnis des Zentralvorstandes nicht wieder aufgenommen werden.
- 10 Die Mitglieder können sich zu Ortsgruppen zusammenschliessen. Derzeit bestehen die Ortsgruppen Kreuzlingen, Amriswil, Romanshorn, Bischofzell, Weinfeldern und Vals. Es ist Usanz, dass die Ortsgruppen in dieser Reihenfolge (ohne Vals) jeweils für eine Amtsdauer den Präsidenten vorschlagen.

Art. 4 Mitgliederbeiträge

- 1 Die Mitglieder entrichten die von der AV des SAC festgelegten Zentralbeiträge.
- 2 Die Mitglieder entrichten ausserdem folgende Beiträge an die Sektionskasse, welche durch die GV festgelegt werden:
 - Eintrittsgebühr
 - Jahresbeitrag gemäss Mitgliedschaftskategorie
 - Ausserordentliche Beiträge
- 3 Im letzten Quartal eintretende Mitglieder bezahlen nur die Eintrittsgebühr. Dieses Quartal zählt nicht als Mitgliedschaftsjahr.
- 4 Jugendmitglieder entrichten keine Eintrittsgebühr.

- 5 Nach 50 Jahren Mitgliedschaft reduziert sich der Jahresbeitrag. In der Familienmitgliedschaft gilt diese Reduktion, wenn eine Person 50 Jahre Mitgliedschaft erreicht.
- 6 Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Die Zentralbeiträge übernimmt die Sektion.

ORGANE

Art. 5 Organe

Die Organe der Sektion Bodan sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle
- Die Kommissionen

Art. 6 Generalversammlung

- 1 Die GV ist das oberste Organ der Sektion Bodan. Sie tritt ordentlicherweise einmal im Jahr zwischen Februar und April zusammen.
- 2 Die Einladung erfolgt spätestens 20 Tage vorher durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.
- 3 Anträge von Mitgliedern sind spätestens 60 Tage vor der GV schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.
- 4 Die GV kann nur die auf der Tagesordnung verzeichneten Geschäfte sowie an der Versammlung gestellte Anträge, die damit unmittelbar zusammenhängen, behandeln. Auf Traktanden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist indessen einzutreten, wenn es die GV mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschliesst; davon ausgeschlossen sind Beschlüsse über eine Statutenrevision und die Auflösung der Sektion Bodan.
- 5 Die Sektion Bodan kann durch die GV selber, durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens 5% der Sektionsmitglieder zu einer ausserordentlichen GV einberufen werden. Zur ausserordentlichen GV wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden eingeladen.
- 6 Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig. Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, ausser wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.
- 7 Die GV beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet bei Sachgeschäften der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.
- 8 Die GV wird vom Präsidenten, bei seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

- 9 Die GV ist zuständig für folgende Geschäfte:
- a. Genehmigung des Protokolls der letzten GV;
 - b. Genehmigung der Jahresberichte und der Jahresrechnung;
 - c. Entlastung des Vorstandes;
 - d. Genehmigung der Budgets für die Sektion und die Hütte;
 - e. Festlegung der Sektionsbeiträge der Mitglieder;
 - f. Entscheid über Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern;
 - g. Wahl des Präsidiums, der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle;
 - h. Genehmigung der Statuten sowie deren Änderungen;
 - i. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - j. Auflösung der Sektion.

Art. 7 Vorstand

- 1 Der Vorstand ist das Führungsorgan der Sektion Bodan. Er vertritt die Sektion gegenüber dem SAC und nach aussen.
- 2 Der Vorstand setzt sich aus mindestens 7 Mitgliedern zusammen. Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von 3 Jahren. Wiederwahl ist möglich.
- 3 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Daneben sind mindestens die Funktionen des Aktuars, des Kassiers und die Leiter der vom Vorstand ernannten ständigen Kommissionen zu besetzen. Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich.
- 4 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Durchführung der GV;
 - b. Vollzug der Beschlüsse der GV;
 - c. Erlass von Reglementen;
 - d. Einsetzen von Kommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen sowie Wahl ihrer Mitglieder;
 - e. Wahl des Hüttenwarts;
 - f. Genehmigung von Verträgen;
 - g. Information und Kontakte zu den Mitgliedern;
 - h. Durchführung von Sektionsanlässen;
 - i. Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
- 5 Der Vorstand beschliesst mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. In dringenden Fällen können Beschlüsse auf schriftlichem oder elektronischem Weg gefällt werden. Bei

Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Die Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert.

- 6 Der Vorstand hat für dringende, im Budget nicht vorgesehene Ausgaben eine Finanzkompetenz von insgesamt CHF 10'000 pro Jahr, über die er an der GV orientiert.
- 7 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident, oder im Verhinderungsfall der Vizepräsident, gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Im Zahlungsverkehr zeichnet der Kassier zusammen mit dem Präsidenten oder seinem Stellvertreter kollektiv zu zweien.

Art. 8 Revisionsstelle

- 1 Die GV wählt aus dem Kreis der Mitglieder zwei Revisoren, die vom Vorstand unabhängig sind.
- 2 Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 3 Die Revisionsstelle überprüft die ordnungsgemässe Abrechnung und Buchführung des Kassiers.
- 4 Die Rechnungsrevisoren erstatten der GV Bericht und empfehlen ihr die Annahme oder die Rückweisung der Jahresrechnung.

Art. 9 Kommissionen

- 1 Zur Behandlung und Erfüllung wiederkehrender Aufgaben bildet der Vorstand Kommissionen und regelt deren Rechte und Pflichten in Reglementen.
- 2 Der Vorstand wählt die Mitglieder der Kommissionen auf die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich.
- 3 In jeder Kommission nimmt ein Vorstandsmitglied Einsitz.

FINANZEN

Art. 10 Grundsätze

- 1 Für den Verein und die Hütte sind separate Rechnungen zu führen. Die Kletterhalle wird als Sonderrechnung innerhalb der Vereinsrechnung geführt.
- 2 Die Sektion Bodan übt ihre Tätigkeit grundsätzlich schuldenfrei aus. Ausnahmsweise kann für besondere Aufgaben, wie z.B. beim Umbau der Hütte, eine Verschuldung eingegangen werden, sofern gleichzeitig deren Tilgung in absehbarer Zeit aus den laufenden Mitteln sichergestellt ist.

WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 11 Haftung

Die Sektion Bodan haftet nur mit ihrem eigenen Sektionsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen der Sektion Bodan ist ausgeschlossen.

Art. 12 Statutenrevision

- 1 Anträge auf Änderungen der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens ein Zehntel der Sektionsmitglieder gestellt werden.
- 2 Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der GV abgegebenen Stimmen.

Art. 13 Auflösung

- 1 Der Beschluss zur Auflösung der Sektion Bodan erfolgt durch die GV. Hierzu bedarf es der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 2 Im Falle der Auflösung der Sektion geht ihr Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an den SAC. Der SAC verwaltet dieses Vermögen und übergibt es einer eventuell innerhalb von zehn Jahren neu gegründeten Sektion.

Art. 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 15 Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten wurden an der GV vom 21. Mai 2021 genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 26. November 2004 gültigen Statuten und treten nach Genehmigung durch den ZV des SAC in Kraft.

Tägerwilen, 21. Mai 2021

SAC Sektion Bodan

.....
Jörg Sinniger
Präsident

.....
Sabina Burri
Aktuarin

Genehmigt durch den Zentralvorstand des SAC:

Bern, den

.....
Françoise Jaquet
Präsidentin

.....
Menk Schläppi
Jurist